

RS Vwgh 1988/12/2 86/17/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1988

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
L37209 Armenprozent Versteigerungsabgabe Wien
L70319 Versteigerung Wien
23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §352;
LAO Wr 1962 §4 Abs1;
VersteigerungsabgabeG Wr §3 idF 1985/028;
VersteigerungsabgabeV Wr 1985 §3;

Rechtssatz

Der dritte Satz des Wr VersteigerungsabgabeG und § 3 B des Wr Gemeinderates vom 26.4.1985, Abl der Stadt Wien 1985/22 bezieht sich auf den Fall, daß einer von mehreren Miteigentümern die Sache versteigern läßt; in diesem Fall tritt Gesamtschuld nach § 4 Abs 1 LAO Wr ein. Dies gilt auch für den Fall des § 352 EO; Gesamtschuldner der Versteigerungsabgabe sind sowohl der betreibende Gläubiger als auch der Verpflichtete, und zwar schulden sie - anders als nach der bisherigen Rechtslage - die Abgabe jeweils zur Gänze.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170005.X01

Im RIS seit

02.12.1988

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at